

Herrn
Alexander Löw
Brumleyweg 38
49479 Ibbenbüren

Münster, 18.09.2023

Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für Mitarbeitende in der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Ev. Kirche von Westfalen (KGSsG).

Belegart „OE“

Sehr geehrter Herr Löw,

für Ihre Einstellung als Verwaltungsangestellte/r Wählen Sie ein Element aus. Verband der Ev. Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg benötigen wir ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG, da Sie in einer Einrichtung gemäß § 5 Abs. 3 KGSsG eingestellt werden. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.

Zeugnisempfänger ist:

**Ev. Kreiskirchenamt Münsterland/Tecklenburger Land
-Personalabteilung-
Von-Esmarch-Straße 7
48149 Münster**

Der **Verband der Ev. Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts** und somit liegen beim Kreiskirchenamt als Verwaltungsamt des Kirchenkreises die Voraussetzungen zur Anforderung des Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG und § 30 Abs. 5 BZRG vor.

Dieses Schreiben ist bei der Anforderung des Führungszeugnisses der jeweilig zuständigen Kommunalverwaltung vorzulegen.

Die Einsichtnahme erfolgt durch das Kreiskirchenamt. Es wird geprüft, ob Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen. Durch die eigenständige Anforderung bei der zuständigen Kommunalverwaltung erklärt sich die o.g. Person einverstanden, dass der Arbeitgeber unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß § 72a SGB VIII die genannten Daten zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frau Rath-Ulms

Fachbereich
Personal / Schule /
Kindertageseinrichtungen

Von-Esmarch-Straße 7
48149 Münster

Ruf +49 251 59370509
britta.rath-ulms@ekvw.de

www.das-kreiskirchenamt.de